

Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Stadt Neuötting

In-Kraft-Treten: 24. Februar 1998

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting zur Übertragung der Kompostierung auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Altötting erläßt die Stadt Neuötting folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.

(2) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut (wie in Abs. 1 definiert).

(3) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(5) Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Grüngutentsorgung durch die Stadt Neuötting

(1) Die Stadt Neuötting entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende und in der Grüngutentsorgungsanlage in Untereschelbach angelieferte Grüngut.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Neuötting Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Neuötting

(1) Von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Neuötting ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen.

(2) Von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Neuötting ist das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau ausgeschlossen.

§ 4

Anschluß- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet Neuötting sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Neuötting zu verlangen (Anschlußrecht).

(2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlußberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Neuötting zu überlassen (Überlassungsrecht).

§ 5

Anschluß- und Überlassungszwang

(1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer anderweitigen geordneten Verwertung zugeführt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Neuötting anzuschließen (Anschlußzwang).

(2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer anderweitigen geordneten Verwertung zugeführt, haben die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlußberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Neuötting zu überlassen (Überlassungszwang).

§ 6

Eigentumsübertragung

¹Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zur Grüngutentsorgungsanlage der Stadt Neuötting oder zu den von der Stadt Neuötting ausgewiesenen Grüngutsammelstellen gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt Neuötting über. ²Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Anlieferung von Grüngut

(1)¹Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte zur Grüngutentsorgungsanlage in Untereschelbach gebracht und dort in die aufgestellten Sammelbehälter entleert. ²Die Stadt Neuötting informiert die Besitzer durch Bekanntmachung über die Anlagen und die Öffnungszeiten der Grüngutentsorgungsanlage. ³Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die pflanzlichen Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ⁴§ 49 AbfG (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

(2)¹Die Anlieferung erfolgt lose oder in Säcken. ²Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung und der Entrichtung der Gebühren wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar.

§ 8 Sonderaktionen

(1)¹Im Januar eines jeden Jahres führt die Stadt Neuötting eine Christbaumaktion durch. ²Alle Neuöttinger Bürger können im Rahmen dieser Aktion ihre Christbäume in der Grüngutentsorgungsanlage anliefern, wo diese kostenpflichtig entsorgt werden.

(2) Über den Termin für die Sonderaktion nach Abs. 1 informiert die Stadt Neuötting die Berechtigten und Besitzer durch Bekanntmachung.

§ 9 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagtafeln der Stadt Neuötting sowie durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse und im Internet.

§ 10 Gebühren

Die Stadt Neuötting erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. gegen die Vorschrift in § 7 Abs. 1 Satz 3 verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt Neuötting kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.